



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma ETA Heiztechnik GmbH

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (zB: Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen:

Die in Plänen, Skizzen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

4. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer ab Lieferwerk zu verstehen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind. gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Sonderpreise bzw. Rabatte sind nur bei fristgerechter Einhaltung des Zahlungszieles wirksam. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. IV. nicht

5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel als Bezahlung entgegen zu nehmen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder – soweit es sich nicht um ein Kreditgeschäft mit Verbrauchern handelt – Verzugszinsen in Höhe von 4% über der Sekundärmarktrendite I Bund It. Statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn– und Betreibungskosten zu ersetzen. Hat bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten (siehe Punkt VI. Vertragsrücktritt).

Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurück zu stellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrags machen musste.



6. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrags zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

7. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur Zeck entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstituts zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, bei erfolgter erster Mahnung mit Zahlungsfrist 8 Tage einen Betrag von € 20,-, bei zweiter Mahnung mit Zahlungsfrist 8 Tage einen Betrag von € 40,- sowie für die außergerichtliche Mahnung mit Zahlungsfrist 8 Tage einen Betrag von € 50,- zu bezahlen.

8. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert.

Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Wir sind berechtigt, Bestellungen komplett in einer Lieferung oder in Teillieferungen auszuführen. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurück genommen.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrags pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen – mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist – vom Vertrag zurück zu treten und die Ware anderweitig zu verwerten.

9. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Die Geltendmachung allfälliger Ansprüche wegen Überschreitung von Lieferterminen gegen uns wird ausgeschlossen. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen.



Streik und Arbeitskampf, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände sind aber als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt

nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Als Lieferung gilt unsere Mitteilung über die Versandbereitschaft bzw. die Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen bzw. den Käufer. Unterlässt es der Kunde nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft, innerhalb von vier Wochen über die Ware zu verfügen, steht uns das Recht zu, im Bedarfsfall darüber anderweitig zu disponieren.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

11. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt.

12. Rücknahme von Waren

Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer original verpackte und unbeschädigte Waren zurück zu nehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.

Die Rücksendung ist mit dem Rücklieferschein an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: 10% Bearbeitungsgebühr, Versandspesen sowie eventuelle Reparatur bzw. Austauschkosten.

13. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des Kunden auf Aufhebung des Vertrags oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen; sofern es sich nicht um eine Gattungsschuld handelt, können wir uns überdies von der Pflicht zur Gewährung einer angemessen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist der Verkäufer verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind. So ist im Sinne der § 377 f HGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 6 Werktagen zu untersuchen.

Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte

Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Der Käufer, ausgenommen Verbrauchergeschäfte, kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

- a) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Funktion des Liefergegenstandes während der Zeit der Gewährleistung und darüber hinaus nur möglich ist, wenn die zum Liefergegenstand zugehörige Leistungsbeschreibung genau eingehalten und erfüllt wird.



Die Leistungsbeschreibung ist ein Teil des Liefergegenstands und für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Lieferguts unabdingbar. Gegenstände der Leistungsbeschreibungen sind:

- a) Die Bedienungsanleitung mit den Betriebsbedingungen für den Liefergegenstand
- b) Im Besonderen die Angabe der zugelassenen und für die Kesselanlage geeigneten Brennstoffe (siehe Bedienungsanleitung)
- c) Geräte und Zubehör müssen vom konzessionierten Installateur/Heizungsbauer entsprechend der Planungs-, Bedienungs-, Montage- und Installationsanleitungen eingebaut werden
- d) Das Übergabeprotokoll mit dem Einstellbericht und der Spezifikation des Brennstoffes zum Zeitpunkt der Übergabe
- e) Der Wartungs- und Serviceplan
- f) Die einzuhaltenden und zu erfüllenden rechtlichen Rahmenbedingungen
- g) Der bestimmungsgemäße Betrieb der Heizungsanlage (max. 2.000 Betriebsstunden/Jahr)

Dies vorausgesetzt gelten folgende Fristen für die gesetzliche Gewährleistung oder der Vollgarantie:

- 13.1 Gesetzliche Gewährleistung:
- 3 Jahre für Dichtheit von Kessel und Behälter

Die Gewährleistungspflicht für die Dichtheit auf die Wasser führenden Schweißkonstruktionen wie Kessel und Speicher dauert 3 Jahre ab dem Liefertag.

- 13.2 Vollgarantie:
- 5 Jahre für Dichtheit von Kessel und Behälter

Bei Inbetriebnahme durch den Kundendienst der ETA Heiztechnik GmbH oder einer autorisierten Partnerfirma wird eine Vollgarantie für die Dichtheit auf die Wasser führenden Schweißkonstruktionen wie Kessel und Speicher von 5 Jahren ab dem Liefertag eingeräumt. Die Vollgarantie beinhaltet Arbeitszeit, Fahrtkosten und Material.

- 13.3 Gesetzliche Gewährleistung:
- 2 Jahre für bewegliche und elektrische Teile

Die Gewährleistungspflicht dauert für alle beweglichen Teile wie zum Beispiel Kesseltüren, Roste, Schnecken, Gebläse, sowie für alle elektrischen Teile wie Steuerungen, Sensoren, Motoren, etc. 2 Jahre ab dem Liefertag.

13.4 Vollgarantie:

3 Jahre für bewegliche und elektrische Teile

Bei Inbetriebnahme durch den Kundendienst der ETA Heiztechnik GmbH oder einer autorisierten Partnerfirma wird eine Vollgarantie für alle beweglichen Teile wie zum Beispiel Kesseltüren, Roste, Gebläse, Schnecken, sowie für alle elektrischen Teile wie Motoren, Steuerungen, Sensoren, etc. von 3 Jahre ab dem Liefertag eingeräumt. Die Vollgarantie beinhaltet Arbeitszeit, Fahrtkosten und Material.

13.5 natürlicher Verschleiß, Betriebsstoffe

Auf Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen wie zum Beispiel Dichtungen, Einhängebleche, Schamottsteine, Einlegeroste, Stopfbuchsen, etc. ebenso auf Betriebsstoffe wie zum Beispiel Getriebeöl, Hydrauliköl, etc. gibt es keinen Anspruch auf Gewährleistung oder Garantie. Auch ein normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen die zu keiner Funktionsstörung führen, wie etwa geringer Oberflächenabtrag, Kantenabtrag, Rissbildung etc. schließt einen Anspruch auf Gewährleistung oder Garantie aus.

13.6 Die Gewährleistung bzw. Vollgarantie erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ETA Heiztechnik GmbH der Käufer selbst oder ein von ETA Heiztechnik GmbH nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
13.7 Für die Kosten einer vom Kunden selbst veranlassten oder vorgenommenen Mängelbehebung hat ETA Heiztechnik GmbH nur dann aufzukommen, wenn diese vor Beginn der Behebung an den ETA-Kundendienst gemeldet wurde und von ETA Heiztechnik GmbH eine schriftliche Zustimmung gegeben wurde.

13.8 Für zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht ausgetauschte Teile beginnen die angeführten Fristen ab dem Tag des Austausches erneut zu laufen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

13.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. 13.10 Unsachgemäße Bedienung, fehlende oder falsche Versorgungsspannung, fehlende oder nicht wirksame Sicherheitseinrichtungen, Verwendung ungeeigneter Brennstoffe, höhere Gewalt oder mangelhaftes Heizungswasser – welches nicht den jeweils gültigen Anforderungen nach VDI 2035 Teil 1 entspricht – schließt eine Gewährleistung beziehungsweise Vollgarantie aus.

13.11 Von Seiten der ETA Heiztechnik GmbH wird gewährleistet, dass sämtliche, für den ordnungsgemäßen Betrieb benötigte Ersatzteile zehn Jahre bezogen werden können.



14. Haftungsbeschränkungen

14.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden oder auf 5% der Auftragssumme, jedoch maximal 20.000 Euro. Diese gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

14.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

14.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen ein Jahr ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

15. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16. Verlängerter Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

17. Besicherung von Forderungen

Der Verkäufer hat das uneingeschränkte Recht zur Sicherstellung aller Forderungen des Kunden bzw. Schuldners einschließlich Zinsen, Spesen und sonstiger Nebengebühren, die aus diesem Schuldverhältnis entstehen, Gegenstände welche sich im Eigentum des Schuldners befinden übereignen zu lassen bzw. sicher zu stellen und zu verpfänden. Der Schuldner erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf Verlangen des Verkäufers die sich in seinem Eigentum befindliche und unbelastete Gegenstände jederzeit zu übereignen.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragssparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Soweit Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zustande kommen, gelten diese Lieferbedingungen nur insoweit, als sie nicht dem Konsumenten-schutzgesetz widersprechen.



19. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrags von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsoder Verwertungsrechte.